

Freundeskreis des Vicco-von-Bülow-Gymnasiums Stahnsdorf e.V.  
c/o Vicco-von-Bülow-Gymnasium Stahnsdorf, 14532 Stahnsdorf – Heinrich-Zille-Straße 30

Satzung in der aktuellen Fassung  
verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 03.03.2014

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Vicco-von-Bülow-Gymnasiums Stahnsdorf e.V.“.  
Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam seit dem 22.02.2010 eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Stahnsdorf.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Vicco-von-Bülow-Gymnasiums Stahnsdorf. Der Verein fördert die pädagogischen, kulturellen und gesellschaftlichen Aufgaben des Gymnasiums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins werden zeitnah und ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben verwendet. Kein Mitglied erhält in seiner Funktion als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Der Verein leistet Hilfe und Unterstützung bei

- Schulveranstaltungen und Schul- und Sportfesten,
- Projektunterricht und Projektwochen,
- Arbeitsgemeinschaften und gleichartigen Aktivitäten,
- Klassenfahrten und Bildungsfahrten,
- dem Aufbau und der Gestaltung des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen,
- Anerkennung besonderer schulischer, künstlerischer, sportlicher oder gesellschaftlicher Leistungen von Schülerinnen und Schülern,
- Anerkennung besonderen Einsatzes, der im Zusammenhang mit dem Gymnasium steht.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Gebühren des Vereins werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September dem Verein vorliegen. Austretende Mitglieder erhalten keine Einzahlung oder Sachleistung vom Verein zurück.

## Satzung Freundeskreis des Vicco-von-Bülow-Gymnasiums Stahnsdorf vom 03.03.2014

### § 6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur nächsten Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder über den Ausschluss und die Gründe informiert werden.

### § 7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 8

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Sind vier Vorstandsmitglieder bestellt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand hat die entsprechenden Wahlvorbereitungen zu treffen. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

### § 9

Zur Aufgabe des Vorsitzenden gehört die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

### § 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
- Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- Grundsätze der Verwendung finanzieller Mittel des Vereins,
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr bis Ende März stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Kassenprüfung abgeschlossen sein und der Versammlung ein schriftlicher Bericht darüber vorliegen.

## Satzung Freundeskreis des Vicco-von-Bülow-Gymnasiums Stahnsdorf vom 03.03.2014

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Nennung von Zweck und Grund eine Versammlung verlangen.

Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Forderung der Mitglieder hat die Tagesordnung die beantragten Tagesordnungspunkte zu enthalten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden.

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich/Email zu laden. Alle Mitglieder sind für eine aktuelle Zustelladresse im Mitgliederverzeichnis des Vereins selbst verantwortlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Mitgliederversammlung ist ab der Anzahl von sieben erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese kann nach Beendigung der beschlussunfähigen Versammlung frühestens nach 3 Tagen neu einberufen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Mindestanzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 11

Gestrichen.

### § 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

### § 13

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich, so sind der im Amt befindliche Vorsitzende und seine Stellvertreter die Liquidatoren.

### § 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vollständig an den Schulträger „Landkreis Potsdam-Mittelmark“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.

### § 15

Die Satzung des Vereins tritt am 03.03.2014 in Kraft.

Stahnsdorf, den 03.03.2014